

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß, in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrat nachfolgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

Diplom als Forstwirt.

Conrad, Max, von Bern.
 Gascard, Fritz, von Neuenstadt (Bern).
 Meier, Paul, von Olten (Solothurn).
 Meyer, Ernst, von Bern.
 Remy, Alfred, von Bulle (Freiburg).
 de Werra, Adrien, von Sitten (Wallis).
 Wyß, Hermann, von Aarwangen (Bern).

Diplom als Fachlehrer in mathem.-physik. Richtung.

Brunner, William, von Wattwil (St. Gallen).
 Dumas, Samuel, von Bussigny (Waadt).
 Guillaume, Edouard, von Verrières-Suisses (Neuenburg).
 Kienast, Alfred, von Horgen (Zürich).
 Liechti, Gotthold, von Signau (Bern).
 Stauber, Jakob, von Winterthur.

Diplom als Fachlehrer in naturw. Richtung.

Baudisch, Oskar, von Maffersdorf (Böhmen).
 Blumer, Ernst, von Schwanden (Glarus). (Mit Auszeichnung.)

Fuchs, Karl, von Hornussen (Aargau).
 Hartmann, Adolf, von Schinznach (Aargau).
 Heim, Arnold, von St. Gallen und Zürich. (Mit Auszeichnung.)
 Hiestand, Oskar, von Hütten (Zürich).
 Oesch, Joseph, von Jona (St. Gallen).
 Usteri, Alfred, von Zürich.

Zürich, den 3. August 1904.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1903 der **Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande** (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird im Laufe des Monats August 1904 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim Bureau für Handelsstatistik, Zeughausgasse 28 in Bern, bestellt werden (Preis **Fr. 3**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 15. Juli 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Einlösung und Verjährung italienischer Banknoten alten Typus.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni, wird hiermit dem Publikum zur Kenntnis gebracht, daß unterm 28. und 29. Juni abhin die Kammer und der Senat des Königreichs Italien ein Gesetz angenommen haben, wonach der Umtausch der Noten der eingegangenen Banca nazionale nel Regno, Banca Nazionale Toscana und Banca Toscana di credito, sowie der Noten alten Typus des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia bis und mit dem 30. Juni 1905 wird ermöglicht werden.

Durch^{es} besondere Bestimmungen wird auch der Umtausch bis zum 30. Juni 1905, der vom italienischen Staate übernommenen Banknoten von 25 Lire ermöglicht werden.

Bern, den 8. Juli 1904.

Eidg. Finanzdepartement.

Bürgerrechtserwerbung seitens deutscher Staatsangehöriger.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbannde beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverbannde entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbannde (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung

eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, oft in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existiert, *300 deutsche* und *150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, sollte ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1904
Date	
Data	
Seite	871-874
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.